



# Q&A: Massnahmen Gasmangellage (Konsultation)

Datum: 31.08.2022

---

## **Wird es in diesem Winter zu einer Gasmangellage kommen?**

Das lässt sich nicht prognostizieren und hängt vor allem auch von geopolitischen Faktoren ab. Die Schweiz hat wie die EU freiwillige Gasreduktionsziele festgelegt. Bereits jetzt sind alle aufgefordert, Energie zu sparen. Damit können wir dazu beitragen, die europäischen Speicher zu füllen. Wir können alle unseren Beitrag zur Vermeidung einer Gasmangellage leisten.

## **Welche Massnahmen wurden bisher bereits umgesetzt?**

Der Bundesrat hat bereits [am 4. März 2022](#) die Voraussetzungen geschaffen, damit die Gasbranche gemeinsam Gas beschaffen kann. Am [18. Mai 2022](#) hat er das Konzept der Gasbranche zur Kenntnis genommen. Am [29. Juni 2022](#) hat er die regionalen Gasversorger gestützt auf das Landesversorgungsgesetz verpflichtet, eine physische Gasreserve in Gasspeichern der Nachbarländer sowie Optionen für zusätzliches nicht-russisches Gas zu beschaffen. Am [4. Mai 2022](#) hat der Bundesrat den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) beauftragt, eine Kriseninterventionsorganisation (KIO) für den Gassektor aufzubauen; der Bundesrat hat den VSG zudem beauftragt, ein Konzept für ein Monitoring aufzubauen. Gleichzeitig wurde ein Monitoringsystem bei Swissgrid für den Strombereich lanciert.

Da es in der Schweiz es kein Gasversorgungsgesetz und damit (anders als im Strombereich) auch keinen Netzbetreiber wie Swissgrid oder keine Regulierungsbehörde wie die ECom gibt, musste die KIO vollständig neu aufgebaut werden. Auch die Datenlage ist derzeit schlecht. Deshalb wird ein Monitoringsystem aufgebaut.

Tatsächlich wurde aber in der Schweiz, wie auch insgesamt in Europa, die geopolitische Dimension des Gases unterschätzt. Die Branche ging davon aus, dass mit der Einführung des *reverse flow*, d.h. dass die Pipeline in beide Richtungen Gas transportieren kann, die Versorgung gesichert ist. Das hat sich als Fehleinschätzung erwiesen.

## **Was tut der Bundesrat, um die Gaslieferungen in die Schweiz zu sichern?**

Die Schweiz verhandelt Solidaritätsabkommen mit unseren Nachbarstaaten. Diese decken aber nur die Versorgung der «geschützten Kunden» ab.

Die Schweiz beteiligt sich solidarisch an der Reduktion des Gasverbrauchs. Zudem haben wir uns bereits freiwillig an der Füllung der europäischen Gasspeicher beteiligt, indem die Gasbranche verpflichtet wurde, 15% des Jahresverbrauchs in Speichern die Nachbarländer abzusichern.



### **Weshalb gibt es keinen genauen Plan?**

Das ist nicht möglich und es sollen nicht falsche Hoffnung geweckt werden. Der Fokus liegt in ganz Europa darauf, eine Mangellage zu verhindern. Falls es trotzdem zu einer solchen kommen sollte, könnten die freiwilligen Sparapelle zusammen mit der Umschaltung der Zweistoffanlagen allenfalls ausreichen.

Die Schweiz muss sich aber auch auf den schlimmsten Fall vorbereiten. Deshalb wird eine Konsultation durchgeführt, die das vollständige Set der möglichen Massnahmen für den Fall einer sehr schweren Mangellage zeigt. Nur in einer sehr schweren Mangellage wäre es denkbar, dass alle Bestimmungen umgesetzt werden. Die umgesetzte Variante muss immer an die jeweilige Mangellage angepasst werden.

### **Weshalb werden nicht bereits jetzt verbindliche Massnahmen erlassen?**

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe basieren auf dem Landesversorgungsgesetz (LVG). Dieses Gesetz ermöglicht im Fall einer schweren Mangellage mit lebenswichtigen Gütern starke Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit. Diese können aber nicht bereits jetzt erlassen werden. Die Versorgung der Schweiz ist derzeit gesichert.

Deshalb lanciert der Bund heute seine Sparkampagne und setzt auf das freiwillige Engagement der Bevölkerung und Wirtschaft.

### **Weshalb wird nicht zwischen Erdgas und Biogas unterschieden?**

Die Verbote und die Kontingentierung beziehen sich auf leitungsgebundenes Gas. In einer Pipeline kann nicht zwischen Biogas und Erdgas unterschieden werden. .

### **Weshalb wurden keine Gasspeicher in der Landesversorgung festgeschrieben und damit physische Reserven in der Schweiz sichergestellt?**

Die Gasversorgung wurde von der Branche als sicher eingestuft mit Haupteinspeisepunkten im Norden, Westen und Süden. Ein Szenario mit einer Unterbrechung der Versorgungsrouten aus Russland existierte weder auf nationaler noch europäischer Ebene. Mangels physischer Speichermöglichkeiten in der Schweiz wurden Ersatzpflichtlager in Form von Heizöl vorgeschrieben, für 4,5 Monate Normalverbrauch von Zweistoffanlagen (diese können mit Gas oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden).

## **Verbote und Verwendungsbeschränkungen**

### **Was wird verboten werden?**

Der Verordnungsentwurf enthält alle möglichen Massnahmen für den Fall einer schweren Mangellage. Das heisst nicht, dass auch alle in Kraft gesetzt werden, falls es zu einer Mangellage kommen sollte. Verboten werden soll das Heizen von ungenutzten Räumen, Schwimmbädern, Dampfbädern und Saunen sowie der Betrieb von Heizstrahlern, Warmluftvorhängen, Gas-Feuern, Hochdruckreinigern und Warmluftzelten. Das gilt sowohl für Unternehmen, als auch für Privathaushalte. Zudem kann das Heizen von Innenräumen auf 19 Grad begrenzt werden. Je nach Schwere der Mangellage kann dies auch für die Privathaushalte gelten.



### **Weshalb will der Bundesrat den Privathaushalten Vorschriften machen?**

In der Schweiz haben die Privathaushalte einen Anteil von über 40 Prozent am gesamten Gasverbrauch. Es ist somit nicht möglich, ohne Beitrag der Haushalte den Verbrauch relevant zu senken. Wir hoffen aber, dass bereits die Sparappelle eine ausreichende Wirkung haben würden. Bei jeder ergriffenen Massnahme geht es darum, Schlimmeres zu verhindern. Bei einem Netzzusammenbruch könnten auch die Privathaushalte nicht mehr versorgt werden.

### **Wie wird kontrolliert? Sind Strafen vorgesehen?**

Derzeit besteht in der Strom- oder Erdgasversorgung in der Schweiz keine Mangellage. Deswegen sind weder Verwendungseinschränkungen noch Verbote in Kraft, gegen die verstossen werden könnte. Die Ausgestaltung von Verwendungseinschränkungen und Verboten für den Fall einer schweren Mangellage sind erst in Vorbereitung. Im Moment ist ein Verordnungsentwurf in Konsultation bei interessierten Kreisen (für eine Gas-Mangellage). [Energie: Massnahmen für eine Gasmangellage gehen in Konsultation \(admin.ch\)](#)

Natürlich müssen für allfällige Verbote auch die konkrete Umsetzung und Kontrolle einbezogen werden. Das Landesversorgungsgesetz (LVG), das die Basis für allfällige Verbote wäre, sieht in der heutigen Ausgestaltung keine Ordnungsbussen vor. Die Ahndung von Verstössen gegen das LVG wäre deshalb komplizierter; eine allfällige Geldstrafe wäre deshalb aber nicht höher als übliche Ordnungsbussen. So oder so gilt, dass engmaschige Kontrollen weder machbar noch gewünscht sind. In der Schweiz zählen wir darauf, dass sich die Einwohner an die Gesetze halten.

### **Gilt die Regelung nur für Wohnungen, die mit Gas geheizt werden?**

Ja, Massnahmen im Falle einer Mangellage sind starke Eingriffe. Es wird deshalb immer die mildeste mögliche Massnahme ergriffen. Diese wird stets befristet und immer so rasch als möglich aufgehoben. Wenn genügend Strom vorhanden ist, gibt es keinen Grund und keine rechtliche Grundlage, um das Heizen mit Strom zu verbieten

### **Wenn ich meine Ferienwohnung nicht mehr heizen darf, gefrieren die Leitungen ein.**

Deshalb gibt es die Ausnahmeregelung, dass geheizt werden darf, um Schäden zu vermeiden.

### **Wie kann ich Warmwasser nur noch auf 60 Grad heizen?**

Dies kann am Boiler eingestellt werden.

### **Was ist die Rolle der Kantone bei den Verboten und Verwendungseinschränkungen? Müssen sie Kontrollen durchführen?**

Kontrollen und Strafverfolgung liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund macht keine Vorgaben.

## **Kontingentierung**

### **Weshalb arbeitet man nicht mit Zielvorgaben?**

In einer Mangellage ist physisch zu wenig Gas vorhanden. Ein Kontingent ist somit ein verbindliches Ziel. Das Ziel muss aber erreicht werden. Denn in der Kontingentierung geht es darum, Schlimmeres zu verhindern – insbesondere einen Netzzusammenbruch.



### **Weshalb werden in der Schweiz keine Auktionen durchgeführt, damit die Wirtschaft ihren Gasverbrauch senkt?**

Gestützt auf das Landesversorgungsgesetz können aktuell keine Auktionen durchgeführt werden. Dazu fehlt die Rechtsgrundlage. In einer Mangellage machen Auktionen zudem keinen Sinn. Damit würde man beispielsweise einfach die Umschaltung der Zweistoffanlagen finanzieren. Um eine bessere Allokation zu erreichen, wird deshalb die Weitergabe von Kontingenten ermöglicht.

### **Wie funktioniert die Weitergabe der Kontingente?**

Die Unternehmen sind frei darin, die Kontingente zu handeln, soweit dies technisch möglich ist. Diese Systeme sollen nun entwickelt werden.

### **Weshalb sind die Privathaushalte von der Kontingentierung ausgenommen?**

Eine Kontingentierung ist für die Privathaushalte sehr schwierig umzusetzen. Es muss auch verhindert werden, dass Personen, die bereits jetzt sehr sparsam Heizen, bestraft werden. Verbote und Verwendungsbeschränkungen sind deshalb ein gezielterer Weg, um den Verbrauch der Privathaushalte zu senken.

### **Weshalb sind Polizei und Feuerwehr von der Kontingentierung ausgenommen, nicht aber die Schulen?**

Die Definition der sogenannten geschützten Kunden orientiert sich an einer EU-Regelung. Damit soll die Kompatibilität mit der EU sichergestellt und der Abschluss von Solidaritätsabkommen erleichtert werden. Schulen können ihren Verbrauch durch eine geringere Raumtemperatur senken. Polizei und Feuerwehr wären aber auch von der Absenkung der Raumtemperatur betroffen.

### **Sollte es nicht eine Priorisierung nach Branchen geben?**

Grundsätzlich könne alle ihren Verbrauch senken und effizienter werden: auch Produzenten von lebenswichtigen Gütern. Je mehr Ausnahmen es gibt, desto weniger wirksam ist die Kontingentierung. Zudem ist die Weitergabe von Kontingenten möglich. Unternehmen können so mehr Kontingente beschaffen. Letztlich geht es immer darum, den Netzzusammenbruch zu verhindern – dann könnte niemand mehr versorgt werden.

### **Wer wird kontingentiert?**

Alle ausser die Privathaushalte, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Polizei und Feuerwehr, Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasser- und Energieversorgung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung sowie der Betriebe von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz.

### **Weshalb muss das Kontingent selbst berechnet werden?**

In der Schweiz ist die Datenlage zum Gasmarkt derzeit noch schlecht. Gerade die kleineren Verbraucher kennen nur selbst den Verbrauch.

**Werden alle Regionen gleich kontingentiert werden?**

Der Kontingentierungssatz wird stets anhand der Schwere der Mangellage festgelegt. Da die Schweiz aus unterschiedlichen Richtungen versorgt wird, lässt es sich nicht ausschliessen, dass eine Mangellage eine Region stärker trifft. Die Pipelines ermöglichen es nicht, das Gas gleichmässig in der Schweiz zu verteilen.

**Weshalb dauert die Bewirtschaftungsperiode einen Monat?**

Damit soll den Unternehmen mehr Flexibilität ermöglicht werden.

**Wer kontrolliert?**

Die Kontrolle obliegt der Kriseninterventionsorganisation KIO. Darin ist auch die Wirtschaft vertreten. Bei Verstössen macht sie Meldung an den Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Strafverfolgung obliegt letztlich den Kantonen.